

TOP 22:

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2013 - Einzelplan 20 -

Drucksache: 221/14

Der Haushalt des Bundesrechnungshofes ist als Einzelplan 20 Bestandteil des gesamten Bundeshaushaltsplanes, der insgesamt Gegenstand eines Entlastungsverfahrens durch die parlamentarischen Gremien ist.

Gleichwohl sieht die Bundeshaushaltsordnung in § 101 in Bezug auf den Bundesrechnungshof eine eigene Prüfung und Entlastung durch Bundestag und Bundesrat vor.

Diese Entlastung wurde für das Haushaltsjahr 2013 durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes mit Schreiben vom 26.05.2014 beantragt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesrechnungshof gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.

